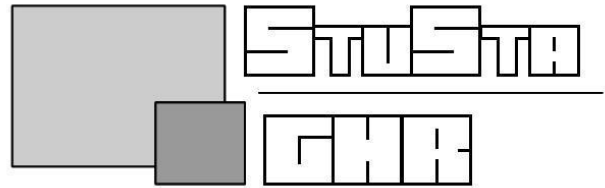


Partyrichtlinie

der Studentenstadt Freimann



Fassung vom 20. April 2015

Präambel

Vor allen anderen Regeln wird darum gebeten das Rücksichtsgebot (insbesondere eine angemessene Lautstärke) einzuhalten. Fühlen sich Bewohner durch eine Party gestört, ist gegenseitige Rücksicht angebracht. Es sollte ein beidseitiger Kompromiss gefunden werden (ggf. Musik leiser machen, Fenster schließen).

Für StuSta-interne Konflikte kann im Nachhinein der Schlichtungsausschuss des GHR hinzugezogen werden.

Diese Partyrichtlinie wurde geschaffen um das Veranstanden einer Party in der Studentenstadt auch weiterhin ohne größere Auflagen oder Einschränkungen durch das Studentenwerk München möglich zu machen.

Unabhängig von ihr gelten die allgemeine Hausordnung und hausspezifische Richtlinien.

§ 1 Definition Party

1. Eine Party ist eine solche, wenn folgende Punkte zutreffen.
 - a. Die Party wird mit Plakaten beworben.
 - b. Die Party ist keine Veranstaltung einer ständigen Einrichtung der StuSta oder eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Studentenstadt.
2. Ständige Einrichtungen sind:
 - a. Bistro
 - b. Brotladen
 - c. Club 20 ½
 - d. MKH-Bar
 - e. Manhattan
 - f. Potschamperl
 - g. TribüHne
3. Eingetragene Vereine mit Sitz in der Studentenstadt sind:
 - a. Kulturleben in der Studentenstadt e. V.
 - b. StuSta-Alumni e. V.
 - c. StuStaNet e. V.
 - d. Sportverein Studentenstadt Freimann e. V.
 - e. TribüHne e. V.
 - f. Kultur am Rande e. V.

4. Generell sind Partys allen Bewohnern der Studentenstadt kostenlos zugänglich.

§ 2 Verantwortlicher Ansprechpartner

1. Verantwortlicher Ansprechpartner, im folgenden VA genannt, für eventuelle Rückfragen seitens des GHR oder der Technischen Leitung ist der Partyorganisator.
2. Er ist für die Einhaltung dieser Richtlinie auf der Party zuständig.
3. Der VA muss während der Party erreichbar sein.

§ 3 Anmeldung

1. Die Party ist vom VA per E-Mail an ghr@stusta.de und bei der Technischen Leitung zu deren Sprechzeiten mindestens drei Tage vor dem Veranstaltungstag in der in dieser Richtlinie definierten Form anzumelden.
2. Der VA muss sich dazu bei der Technischen Leitung persönlich vorstellen und das Formular zur Partyanmeldung, welches dieser Richtlinie anhängt, abgeben.
3. Die E-Mail an den GHR muss alle Informationen des Formulars der Partyanmeldung beinhalten.
4. Einer der zuständigen Tutoren muss ebenfalls über die Party informiert sein (versicherungstechnische Gründe).
5. Der VA muss beim GHR-Kassenwart nachfragen, ob für die vorausgegangene Party eine Verwarnung vom GHR für sein Haus/Stockwerk ausgesprochen wurde. Ist dies der Fall, so muss der VA spätestens drei Tage vor der neuen Party eine Kautionshöhe von 100,- Euro beim GHR-Kassenwart hinterlegen.
6. Mit der Anmeldung einer Party stimmt der VA den Partyrichtlinien zu.
7. Die Anmeldung wird bei der Technischen Leitung archiviert.
8. Wird eine Party nicht der Richtlinie entsprechend angemeldet, darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

§ 4 Werbung

1. Für Partys darf nur innerhalb der StuSta und dort nur auf den dafür vorgesehenen Flächen geworben werden. Die StuSta endet an Grasmeier-, Christoph-Probst- und Willi-Graf-Straße und grenzt im Norden an das Max-Planck-Institut. Der Bereich der U-Bahnhaltestelle Studentenstadt ist diesbezüglich kein Teil der StuSta.
2. Werbung ist bei sozialen Netzwerken nicht öffentlich erlaubt, zudem ist Werbung auf externen Internetseiten verboten.

§ 5 Rauchverbot

1. Auf jeder Party in einem Gebäude der StuSta herrscht Rauchverbot, welches durch Schilder gekennzeichnet sein muss. Es muss dabei deutlich sichtbar auf das Rauchverbot hingewiesen werden.
2. Gäste, die erstmals gegen dieses Rauchverbot verstoßen, sollten vom VA zunächst nach draußen gebeten werden.
3. Bei wiederholtem Verstoß wird auf § 9 verwiesen.

§ 6 Vermeidung von Lärmbelästigung

1. Bei allen Partys sind die Fenster der Veranstaltungsräume geschlossen zu halten.

§ 7 Aufräumen

1. Der VA ist für eine Säuberung des Veranstaltungsorts und des näheren Umfeldes der Party bis 12:00 Uhr am Folgetag zuständig.
2. Auch Plakate und sonstige physisch in der StuSta angebrachte Werbemaßnahmen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.
3. Eventuelle Beanstandungen sind durch den VA auszuräumen.

§ 8 Haftung

1. Der VA haftet nicht mit seinem Privatvermögen für entstandene Schäden.
2. Die Identität von Schuldigen an Beschädigungen jeder Art ist, je nach Möglichkeit und Notwendigkeit, vom VA festzustellen.

§ 9 Sicherheit

1. Bei ungebetenen Gästen oder Partybesuchern, die wiederholt gegen die Richtlinien (insbesondere Rauchverbot) verstoßen, können (und sollen) Haussprecher und Tutoren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbote aussprechen.
2. Ferner sind Haussprecher und Tutoren dazu befugt eine Party zu beenden, falls größere Probleme oder wiederholte Beschwerden auftreten. Bei Straftatbeständen ist ohne Unterlass die Polizei hinzuzurufen.
3. Auf allen Partys müssen die Brandschutzrichtlinien eingehalten werden und Fluchtwege als solche gekennzeichnet sein.
4. Es ist sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen als zulässig in den Räumen befinden.

§ 10 Verstöße gegen die Partyrichtlinie

1. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie sind Haussprecher und Tutoren berechtigt, die Party abubrechen.
2. Sollte es bei einer Party zu Verstößen kommen, so kann der GHR auf seiner nächsten Sitzung auf mündlichen Antrag über eine Verwarnung abstimmen. Das Aussprechen dieser Verwarnung bedarf einer absoluten Mehrheit.
3. Sollte eine Verwarnung ausgesprochen werden, so ist der VA zur nächsten Sitzung per E-Mail einzuladen. Es besteht dann die Möglichkeit Einspruch gegen diese Verwarnung einzulegen. Der VA kann diese Aufgabe delegieren.
4. Der GHR kann mit absoluter Mehrheit eine Verwarnung zurücknehmen.
5. Die Liste mit den vom GHR ausgesprochenen Verwarnungen ist vom GHR-Kassenwart zu führen.
6. Wird im Rahmen einer Party, für die eine Kautions beim GHR-Kassenwart hinterlegt wurde, gegen die Partyrichtlinie verstoßen, kann die Kautions zum Teil oder ganz einbehalten werden.
7. Die Höhe der einzubehaltenden Kautions wird durch den Organisationstutor

- festgesetzt. Die Entscheidung muss dem GHR mitgeteilt werden.
8. Sollten der VA oder ein Mitglied des GHR mit dem einbehaltenden Betrag nicht einverstanden sein, so kann im Rahmen der darauffolgenden GHR-Sitzung Einspruch erhoben werden. Der GHR kann den Betrag daraufhin mit absoluter Mehrheit anpassen.
 9. Die Kautions wird erst nach Ablauf der Einspruchsfrist ausbezahlt.
 10. Wurde die Kautions endgültig (ganz oder teilweise) einbehalten, so gilt die Verwarnung als erneut vom GHR ausgesprochen.
 11. Die Mittel aus der einbehaltenen Kautions fließen an die GHR-Kasse.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 12 Änderungen und Inkrafttreten

1. Der GHR kann diese Richtlinie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ändern.
2. Änderungsanträge müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
3. Diese Richtlinie tritt am 20.04.2015 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Richtlinien.

Partyanmeldung

Hiermit bestätige ich als **verantwortlicher Ansprechpartner** die Partyrichtlinien der Studentenstadt gelesen und verstanden zu haben und dafür zu sorgen, dass diese auf der unten beschriebenen Party eingehalten werden.

Art: Stockwerksparty/Hausfest/Sonstige

Haus: _____

Stockwerk: _____

Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung: _____

ggf. genaue Ortsangabe: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Name: _____

Hausnummer: _____

Zimmernummer: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

Datum

Unterschrift des VA

Piktogramm Rauchverbot

